

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
Nationale Hilfsgesellschaft
Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz



Gesetzliche Grundlagen

Bundesrecht

Gesetzliche Grundlagen

Katastrophenschutz

Zivilschutzschutz

Aufgaben der

Länder

Zivile Verteidigung

Aufgaben des

Bundes

LRettDPlan

GMLZ

RAEP
Gesundheit

ATF BBK

DRKG

MTF

DV 100

ZSKG

Bevölkerungsschutz

RettDG

LBKG

GG

FüRi RLP

Gesetzliche Grundlagen

Aufgabe des Bundes

GG Artikel 70 ff

ZSKG

DRK-Gesetz

Aufgaben der Länder

LBKG

Rettd

RAEP Gesundheit

DV100 + FÜRi

Gesetzgebung des Bundes

Art 70 Grundgesetz

- Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht

Art 73 Grundgesetz

- Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
 - 1. [...] die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes

- Nichtmilitärische Maßnahmen zum Schutze, der Wiederherstellung und Mildern vor Kriegseinwirkungen der Bevölkerung, Wohnungen, Einrichtungen und Anlagen, Kulturgut [...]
- Insbesondere
 - Selbstschutz, Warnung der Bevölkerung, der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11, [...]

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 2 Auftragsverwaltung

- Soweit die Ausführungen [...] den Ländern [...] obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 3 Völkerrechtliche Stellung

- Einheiten, Einrichtungen und Anlagen, die für den Zivilschutz eingesetzt werden, haben den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens [...] zu entsprechen
- Die Stellung des DRK [...] nach dem humanitären Völkerrechts bleiben unberührt

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 4 Zuständigkeiten des Bundes [...]

- Die Verwaltungsaufgaben des Bundes [...] werden dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zugewiesen [...]
- Die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 GG auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse werden auf das BBK übertragen

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 5 Selbstschutz (2)

- Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung [...] können die Gemeinden sich der nach § 26 mitwirkenden Organisationen bedienen

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes

- Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung [...], wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. [...]

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 12 Grundsatz der Katastrophenhilfe

- Die Vorhaltungen und Einrichtungen des Bundes für den Zivilschutz stehen den Ländern auch für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 13 Ausstattung

- (1) Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.
- (3) Die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung steht den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 18 Zusammenarbeit von Bund und Ländern

- (2) Der Bund berät und unterstützt die Länder im Rahmen seiner Zuständigkeiten beim Schutz kritischer Infrastrukturen
- (3) Im Benehmen mit den Ländern entwickelt der Bund Standards und Rahmenkonzepte für den Zivilschutz, die den Ländern zugleich als Empfehlungen für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes dienen [...]

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 19 Schutzkommission

- (1) Beim Bundesministerium des Innern besteht eine Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 21 Planung der gesundheitlichen Versorgung

- (2) Die gesetzlichen Berufsvertretungen der Ärzte, [...] sowie die Träger der Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung und ihre Verbände wirken bei der Planung und Bedarfsermittlung mit und unterstützen die Behörden.
- (3) Für Zwecke der Planung [...] haben die Träger von Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu dulden.

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 23 Sanitätsmaterialbevorratung

- (1) Der Bund stellt den Ländern für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall ergänzend Sanitätsmaterial zur Verfügung. Dieses steht den Ländern für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zusätzlich zur Verfügung [...]

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 26 Mitwirken der Organisationen

- (1) Die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz. Für die Mitwirkung geeignet sind insbesondere [...] das Deutsche Rote Kreuz [...]

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 29 Kosten

- (1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, [...] durch dieses Gesetz, [...] entstehen; personelle und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

- (3) Der Bund trägt die planmäßigen fahrzeug- und helferbezogenen Kosten nach § 13 [...] nach folgenden Maßgaben: Pauschal erstattet werden die Kosten für
 - 1. die Unterbringung der Fahrzeuge und der persönlichen ABC-Schutzausrüstung,
 - 2. die ärztliche Untersuchung und die Ausbildung der Helferinnen und Helfer

Gesetzgebung des Bundes

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

§ 31 Einschränkung von Grundrechten

- Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Gesetzgebung des Bundes

Gesetz über das DRK und andere freiwilligen Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen (DRKG)

- Gesetz von 1937 betrifft das DRK von 1937 bis 1945.
- Trotz äußerlicher Namensgleichheit regeln sich nicht die im DRK- Gesetz von 1937 Rechte und Pflichten des heutigen DRK. (nationalsozialistische Terminologie)

...Problem...

Die Rechtslage wird der Stellung des DRK als Nationaler Rotkreuz- Gesellschaft nach dem humanitären Völkerrechts **nicht** gerecht.

Gesetzgebung des Bundes

Gesetz über das DRK [...] (DRKG)

...Lösung...

Daher wurde im Juni 2008 die Neufassung des „*Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz- Abkommen*“ (DRKG) durch den Deutschen Bundestag beschlossen

Gesetzgebung des Bundes

Gesetz über das DRK [...] (DRKG)

Abschnitt 1 „Deutsches Rotes Kreuz“

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Schutz des Zeichens und der Bezeichnung

Abschnitt 2 „Andere freiwillige Hilfsgesellschaften“

§ 4 Rechtsstellung

§ 5 Aufgaben

Artikel 2 Folgeänderung

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gesetzgebung des Bundes

Gesetz über das DRK [...] (DRKG)

§ 1 Rechtsstellung DRKG

Das Deutsche Rote Kreuz e.V. ist die Nationale Hilfsgesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich. Es beachtet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

Gesetzgebung des Bundes

Gesetz über das DRK [...] (DRKG)

§ 2 Abs (1) Nr. 1 bis 4 Aufgaben DRKG

... die Unterstützung des Sanitätsdienst der Bundeswehr im Sinne des Artikels 26 des I. Genfer Abkommens [...]

...die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze [...]

...die Wahrnehmung der Aufgabe eines amtlichen Auskunftsbüros [...]

...[...] die Wahrnehmung des Suchdienstes [...]

Gesetzgebung des Bundes

Gesetz über das DRK [...] (DRKG)

Demnach wird die Nationale Rotkreuz- Gesellschaft ausdrücklich dem nach Artikel 24 des I. Genfer Abkommens geschützten Sanitätspersonal gleichgestellt.

ABER:

Daraus folgt zugleich, dass sie sich dieser Aufgabe nicht entziehen kann

Gesetzgebung des Bundes

Gesetz über das DRK [...] (DRKG)

Nach Abschnitt 2 § 4 DRKG sind Malteser Hilfsdienst e.V. und Johanniter Unfall-Hilfe e.V. freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne des Artikels 26 des I. Genfer Abkommens